

Im Namen von Fürst und Volk

U R T E I L

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch seinen Ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher, Oberstrichter Dr. Wigbert Zimmermann und die Oberstrichterinnen Dr. Marie-Theres Frick, Dr. Valentina Hirsiger und lic. iur. HSG Nicole Kaiser-Bose als weitere Mitglieder des Senats, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger, in der Rechtssache der klagenden Partei **A\*\*\*\***, \*\*\*\*\*, vertreten durch durch \*\*\*\*\* gegen die beklagte Partei **B\*\*\*\* Anstalt**, \*\*\*\*\* vertreten durch \*\*\*\*\*, wegen CHF11'672.04 s.A. über die Revision der klagenden Partei (Revisionsinteresse CHF 4'315.17 samt Anhang) gegen das Urteil des Fürstlichen Obergerichts vom 05.11.2024, 07 CG.2020.70-69, mit dem der Berufung der beklagten Partei gegen das Teilurteil des Fürstlichen Landgerichtes vom 24.05.2023, 07 CG.2020.70-42, teilweise Folge gegeben und das erstinstanzliche Urteil abgeändert wurde, in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen und zu Recht erkannt:

A. Die mit der Revision vorgelegte Urkunde „Kapitalsteuervorschreibung für das Steuerjahr 2008“ wird zurückgewiesen.

B. I) Die Revision wird, soweit sie Nichtigkeit geltend macht, verworfen.

II) Im Übrigen wird der Revision keine Folge gegeben, sondern das angefochtene Urteil mit der Massgabe wie folgt bestätigt:

„Der Berufung wird teilweise Folge gegeben und das angefochtene Teilurteil dahingehend abgeändert, dass es lautet:

1) Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei zu Handen ihrer Vertretung den Betrag von EUR 7'356.87 binnen vier Wochen zu zahlen.

2) Das Klagemehrbegehren von EUR 4'315.17 wird abgewiesen.

3) Die beklagte Partei ist weiter schuldig, der klagenden Partei zu Handen ihrer Vertretung die mit CHF 1'175.74 bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens binnen vier Wochen zu ersetzen.“

III) Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei zu Handen ihrer Vertretung die mit CHF 963.17 bestimmten Kosten der Revisionsbeantwortung binnen vier Wochen zu ersetzen.

### Tatbestand:

1. Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 06.09.2024 den Aufhebungsbeschluss des Fürstlichen Obergerichts vom 30.01.2024 aufgehoben und die Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung nach allfälliger Beweiswiederholung- und Ergänzung an das Fürstliche Obergericht zurückverwiesen (ON 60). Er führte darin aus, dass der vom Berufungsgericht angenommene Stoffsammlungsmangel nicht vorliege und das Berufungsgericht im fortgesetzten Verfahren nach Durchführung einer Berufungsverhandlung mit allfälliger Beweiswiederholung und -ergänzung auf die Beweisrüge in der Berufung der Beklagten ebenso wie auf die selbstständige Beweisrüge in der Berufungsbeantwortung des Klägers einzutreten und sodann neuerlich über den restlichen Ferienanspruch des Klägers als Gegenstand des Teilurteils zu entscheiden habe.

2. Das Verfahren befindet sich nun im dritten Rechtsgang.

3. Verfahrensgegenständlich sind verschiedene arbeitsrechtliche Ansprüche des Klägers (Lohn, Resturlaub, Bonifikation, Abfertigung, Karenzentschädigung, Entschädigung nach § 1173a Art 56 ABGB) aus dem mit der Beklagten bestandenen Arbeitsverhältnis, das diese mit Schreiben vom 16.12.2019 durch fristlose Kündigung

beendet hat. In der Revision geht es vorerst nur um den restlichen Urlaubsanspruch.

4. Die Beklagte wurde am \*\*.12.2007 gegründet. Gründerrechtsinhaberin ist die C\*\*\*\* mbH (kurz: C\*\*\*). Die C\*\*\* ist auch Alleinaktionärin der D\*\*\*\* AG (kurz: D\*\*\*) mit Sitz in Ruggell, ebenso der deutschen E\*\*\*\* GmbH mit Sitz in Sigmarszell (kurz: deutsche GmbH).

Der Kläger war in der Zeit von 20.12.2007 bis 19.11.2019 Verwaltungsrat der Beklagten. Auf Basis des Geschäftsführervertrags vom 12.03.2008 wurde er auch zum Geschäftsführer der Beklagten bestellt. Er war schliesslich auch Verwaltungsrat und handelsrechtlicher Geschäftsführer der D\*\*\* auf der Grundlage des Geschäftsführervertrags vom 31.08.2001 und darüber hinaus auch handelsrechtlicher Geschäftsführer der deutschen GmbH.

G\*\*\*\*, der Vater des Klägers, war Verwaltungsrat mit Einzelzeichnungsrecht der D\*\*\* seit ihrer Gründung am \*\*.10.1987 bis \*\*.11.2019 und gemeinsam mit dem Kläger Verwaltungsrat der Beklagten seit ihrer Gründung, jeweils mit Einzelzeichnungsrecht, bis zum 19.11.2019. Der Kläger hatte seinen Geschäftsführervertrag mit der D\*\*\* am 31.08.2001 mit seinem Vater als Vertreter der D\*\*\* mit Zustimmung der C\*\*\*, vertreten durch deren Geschäftsführer F\*\*\*\*, geschlossen.

Anlässlich der Gründung der Beklagten und der daraufhin erfolgten Bestellung des Klägers sowie seines Vaters G\*\*\*\* als deren Verwaltungsräte wurde zur

Regelung der Vertragsbeziehungen am 12.03.2008 zwischen der deutschen GmbH, der D\*\*\*, der Beklagten sowie der C\*\*\* auf der einen Seite und dem Kläger auf der anderen Seite eine Vereinbarung getroffen, in der unter anderem der Geschäftsführervertrag mit dem Kläger samt Übernahme seines Vertrags mit der D\*\*\* am 31.08.2001 geregelt wurde.

Am 15.12.2009 vereinbarte G\*\*\*\* als Vertreter der D\*\*\* und der Beklagten mit dem Kläger eine „Änderung“ des Geschäftsführervertrags. Zugleich mit der darin vorgenommenen teilweisen Übernahme der Bestimmungen des Vertrags zwischen dem Kläger und der D\*\*\* vom 31.08.2001 wurden die vertraglichen Bestimmungen des Klägers als Geschäftsführer der Beklagten und der D\*\*\* teilweise neu geregelt. Unter anderem wurde neu festgelegt, dass seine Abberufung als Verwaltungsrat der Beklagten „automatisch“ zu einer Kündigung durch die Gesellschaft „führt“, wobei auch die Kündigungsfrist ausgedehnt wurde (§ 12), weiters eine Erhöhung des Entgelts (§ 4), Änderungen bezüglich des Dienstorts sowie der Dienstwohnung (§ 7, 9), eine Erhöhung des Urlaubs (§ 11), eine mit der Erhöhung des Gehalts verbundene Erhöhung der Abfertigung (§ 13 Z 1), eine zusätzliche Abgeltung für die vereinbarte Konkurrenzklausel (§ 15 Z 4) sowie eine Abänderung des anwendbaren Rechts und des Gerichtsorts für Streitigkeiten aus dem Vertrag vom 12.03.2008 (Punkt 8.).

Am 19.11.2019 berief die C\*\*\* den Kläger und seinen Vater G\*\*\*\* als Verwaltungsräte der Beklagten ab. Mit Schreiben vom 16.12.2019 beendete die Beklagte das

Arbeitsverhältnis mit dem Kläger durch fristlose Kündigung.

5. Der Kläger brachte in seiner am 09.03.2020 eingebrachten Klage zusammengefasst und im Wesentlichen vor:

Der Geschäftsführervertrag vom 15.12.2009 sei auch der Gründerrechtsinhaberin C\*\*\* bekannt gewesen. Deren Zustimmung sei nicht erforderlich gewesen. Diesbezüglich würden die Statuten der Beklagten der C\*\*\* keine Rechte vorbehalten. Die C\*\*\* sei nicht befugt gewesen, irgendwelche Verträge für die Gesellschaft mit den Verwaltungsräten oder Geschäftsführern zu schliessen. Aufgrund seiner Stellung als einzelzeichnungsberechtigter Verwaltungsrat habe G\*\*\*\* für die Beklagte rechtsverbindlich mit dem Kläger den Geschäftsführervertrag im Jahr 2009 vereinbaren können. Die Festlegung der Gehälter sei nie von der Zustimmung der C\*\*\* abhängig gewesen. Den Vertretern der C\*\*\* seien die Familienverhältnisse (Vater und Sohn) bekannt gewesen. Der Vorwurf der Beklagten, es handle sich um ein kollusives Handeln, sei rechtsmissbräuchlich.

Schon bei Abschluss des Geschäftsführervertrags des Klägers mit der D\*\*\* am 31.08.2001 habe die „\*\*\*\*\*-Gruppe“ sicherstellen wollen, dass G\*\*\*\* und der Kläger dem Unternehmen erhalten blieben. Dem Kläger sei es im Vorfeld wichtig gewesen, dass die Beklagte über eine vernünftige Eigenkapitalausstattung verfüge. Man habe sich darüber geeinigt, worauf die C\*\*\* den Geschäftsführervertrag des Klägers mit der D\*\*\* vom 31.08.2001 unterschriftlich zur Kenntnis genommen habe.

Für die Rechtsverbindlichkeit dieses Vertrags sei die Zustimmung nicht erforderlich gewesen. Beim Vertrag vom 12.03.2008 zwischen der D\*\*\* und der Beklagten habe es sich lediglich um eine „Vertragsübernahme“ gehandelt. Die Tätigkeit, die der Kläger für die D\*\*\* erbracht habe, sollte von da an von der Beklagten bezahlt werden. Die C\*\*\* habe diese Vereinbarung lediglich zustimmend zur Kenntnis genommen.

Mit dem Geschäftsführervertrag vom 15.12.2009 sei es nicht zu einer Verdoppelung des Gehalts im Vergleich zum Vertrag vom 31.08.2001 gekommen. Die Gehaltsanpassung sei sachlich begründet gewesen. Das im Vertrag vereinbarte Gehalt halte auch einem Fremdvergleich stand. Basierend auf dem Geschäftsführervertrag vom 15.12.2009 habe das Jahresbruttosalär unter Berücksichtigung der kollektivvertraglichen Erhöhung zuletzt EUR 267'400.00 betragen. Darauf gestützt ergäben sich für 21 nicht konsumierte Urlaubstage EUR 22'283.00.

6. Die Beklagte bestritt das gesamte Klagebegehren und wendete im Grossen und Ganzen ein:

Ein wesentlicher Entlassungsgrund bilde das „kollusive Zusammenwirken“ des Klägers mit seinem Vater G\*\*\*\* bei Abschluss des Geschäftsführervertrags vom 15.12.2009, mit dem dem Kläger zum Nachteil der Beklagten eine massive Erhöhung des Geschäftsführergehalts sowie weitere vertragliche Vergünstigungen eingeräumt worden seien, ohne die C\*\*\* als Gründerrechtsinhaberin zu informieren. Erst am

07.12.2019 habe der am 29.11.2019 neu zum Verwaltungsrat der Beklagten bestellte Mag. H\*\*\*\*, der auch Geschäftsführer der C\*\*\* sei, durch die vom Kläger elektronisch übermittelten Unterlagen von der Änderung des Geschäftsführervertrags erfahren. Es entspreche nicht den Tatsachen, dass der Kläger den damaligen Geschäftsführer der C\*\*\*, F\*\*\*\*, über die Änderungen informiert habe.

Dem Geschäftsführervertrag vom 31.08.2001, dem die D\*\*\* mit dem Kläger geschlossen habe, komme erhebliche Bedeutung zu, weil er nach Errichtung der Beklagten im Dezember 2007 mit Vereinbarung vom 12.03.2008 auf die Geschäftsführertätigkeit des Klägers in der Beklagten ausgedehnt worden sei. Dieser Vertrag sei gemäss ausdrücklicher Ermächtigung der C\*\*\* geschlossen worden, wie dies im Beschluss des Verwaltungsrats vom 31.08.2001 festgehalten worden sei. Es sei allen Beteiligten klar gewesen, dass ein Vertrag von der Bedeutung eines Geschäftsführervertrags nur mit Zustimmung der Eigentümerin geschlossen werden dürfe. Zudem habe in der Konstellation Vater und Sohn \*\*\*\*\* ein „extremer Interessenkonflikt“ bestanden, der entschärft habe werden müssen. Dies sei dadurch erreicht worden, dass die Zustimmung der C\*\*\* zum Abschluss des Vertrags vom 31.08.2001 und 12.03.2008 eingeholt worden sei.

Der Kläger und sein Vater hätten mit Abschluss des Vertrags vom Dezember 2009 ihre Treuepflichten verletzt. Im Vertrag vom 12.03.2008 seien das Entgelt und die Aufwandsätze des Klägers für alle seine Tätigkeiten für die erwähnten Gesellschaften geregelt worden, also für

die D\*\*\*, die deutsche GmbH und die Beklagte. Auch wenn in den Statuten keine Rechte vorbehalten worden seien, sei der Gründerrechtsinhaber als oberstes Organ befugt, bei Interessenkonflikten einzuschreiten. In der Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung vom 10.02.2021 stellten die Streitparteien einen dem Kläger noch zustehenden Resturlaub von 11 Tagen in Höhe von EUR 11'672.04 ausser Streit. Der Kläger schränkte das Klagebegehren insoweit ein. Das Erstgericht wiederum schränkte „aus prozessökonomischen Gründen [...] im Einvernehmen mit den Parteien das Prozessthema auf den Abschluss des Vertrags 2009 [...] und die damit zusammenhängenden Themen wie die Kenntnis der beklagten Partei von dieser Vereinbarung“ ein (ON 14, Seite 17).

7. Das *Fürstliche Landgericht* erkannte im zweiten Rechtsgang mit Teilurteil vom 24.05.2023 die Beklagte schuldig, dem Kläger den Betrag von EUR 11'672.04 binnen vier Wochen zu zahlen.

7.1 Es legte seiner Entscheidung nachstehenden Sachverhalt zugrunde:

*„1967 hatte die \*\*\*\*\*-Gruppe ein Büro in Liechtenstein zur Bearbeitung des Schweizer Marktes. In diesem Zusammenhang warb der Firmenchef I\*\*\*\*\* G\*\*\*\*\* von der Konkurrenz ab. G\*\*\*\*\* fragte ihn in diesem Zusammenhang, ob er jeweils in der Zentrale bei Entscheidungen rückfragen müsse. I\*\*\*\*\* antwortete ihm, er müsse gar nichts rückfragen, denn dann könne er es ja gleich selbst machen. Ihn würde nur interessieren, dass gute Ergebnisse seien. G\*\*\*\*\* wurden daher bis zum Ende seiner Tätigkeit nie Weisungen erteilt oder Vorgaben gemacht.*

*1991 ging es darum, in Süddeutschland wieder eine Firma der \*\*\*\*\*-Gruppe zu reaktivieren. Damals war J\*\*\*\*\* Geschäftsführer der C\*\*\*. Von Frau \*\*\*\*\*, ihrem Mann F\*\*\*\*\**

*und J\*\*\*\*, dem damaligen Geschäftsführer der C\*\*\*, hat es geheissen, dass der Kläger dies machen könne. A\*\*\*\* war ihnen bereits aufgrund privater Kontakte bekannt, J\*\*\*\* war sogar sein Firmpate. Der Kläger nahm dann dort seine Arbeit als kaufmännischer Angestellter auf.*

*Der Kläger hat sich in der Folge gut entwickelt. Als die deutsche Gesellschaft 1996 ein Grundstück in Sigmarszell kaufte und dort ein Gebäude darauf errichtete, erhielt G\*\*\*\* eine Generalvollmacht zum Bau, die er auch auf seinen Sohn K\*\*\*\* übertragen durfte. 1997 ernannte G\*\*\*\* seinen Sohn K\*\*\*\* zum Prokuristen mit Einzelzeichnungsrecht für die GmbH in Deutschland, nicht zuletzt als Wertschätzung für seine geleisteten Arbeiten im Zusammenhang mit dem Bau. Rückfrage wegen der Ernennung zum Prokuristen hielt er nicht.*

*1998 hatte G\*\*\*\* seinen ersten Herzinfarkt. G\*\*\*\* und J\*\*\*\*, mit dem er ein sehr gutes Verhältnis hatte, besprachen miteinander, dass sein Sohn K\*\*\*\* sein Nachfolger werden solle.*

*1999 ging J\*\*\*\* in Pension und F\*\*\*\* wurde sein Nachfolger als Geschäftsführer bei der C\*\*\*.*

*Herr \*\*\*\*\* hatte dann im September 2000 an die AG einen Ausschüttungswunsch über ATS 70 Mio. für die Beteiligungsgesellschaft. G\*\*\*\* lehnte dies mit Schreiben vom 02.10.2000 ab und teilt mit, dass das Geld in der Firma gebraucht würde, ebenso dass er dann seine Tätigkeit mit 01.01.2021 beenden werde. Auf das hin hat Herr \*\*\*\*\* auf die Ausschüttung verzichtet. In der Folge haben F\*\*\*\* und Frau \*\*\*\*\* das Gespräch mit G\*\*\*\* gesucht, weil sie K\*\*\*\* und A\*\*\*\* in der Firma behalten wollten.*

*A\*\*\*\* hatte den Ausschüttungswunsch mitbekommen. Er sagte G\*\*\*\*, bevor er die Geschäftsführung übernehme, müsse für die Zukunft die Sache mit den Ausschüttungen und die Mindestkapitalisierung geregelt sein.*

*Zum Beginn des Jahres 2001 schloss G\*\*\*\* dann mit A\*\*\*\* einen Arbeitsvertrag, dass er zukünftiger Geschäftsführer der AG werden sollte.*

*K\*\*\*\* und A\*\*\*\* fuhren dann am 31.08.2001 in die Firmenzentrale nach Steinhaus. Grund war, vor Abschluss des Vertrages die zukünftigen Ausschüttungen und die Mindestkapitalisierung zu regeln. Allein wegen dem Geschäftsführervertrag wären sie nicht hingefahren. Bei dieser Besprechung wurde dann diesbezüglich eine Einigung gefunden und folgender Beschluss gefällt:*

*\*\*\*\*\**

*Den Geschäftsführervertrag hatte Mag. J\*\*\*\*, der Jurist der C\*\*\*\*, vorbereitet. Hinsichtlich des Grundgehalts gab es keine grossen Diskussionen, sehr wohl jedoch betreffend die Höhe der Bonifikation. Nach der Durchführung verschiedenster Änderungen unterschrieben K\*\*\*\* und A\*\*\*\* den Vertrag, darunter findet sich ein Satz, dass der Geschäftsführer der C\*\*\*\* F\*\*\*\* diesem Vertrag inhaltlich zustimmt.*

*Der Vertrag lautete wie folgt:*

*\*\*\*\*\**

*Der Kläger wurde in diesem Zeitraum dann auch Verwaltungsrat der AG.*

*Obwohl G\*\*\*\* seit 01.01.2006 in Pension war, unterstützte er seinen Sohn tatkräftig. Er erledigte viele Dinge, etwa Eingangsrechnungen kontrollieren und Kalkulationen machen oder Unterstützung bei der Lohnverrechnung, dies alles unentgeltlich. Bis dahin lag sein Gehalt bei ca. CHF 17'000.00*

*bis CHF 18'000.00 zuzüglich 10%-Anteil am Gewinn als Bonifikation.*

*Neben G\*\*\*\* ging auch Frau L\*\*\*\* mit 31.12.2005 in Pension. Sie hatte zu 100% gearbeitet und war für G\*\*\*\* eine wichtige und kompetente Unterstützung, sie verdiente monatlich ca. CHF 8'000.00. Die Nachfolgerin von ihr, Frau M\*\*\*\*, war nur zu 40% angestellt und verdiente monatlich CHF 2'000.00. Der Kläger hat dann in der Folge viele Arbeiten, welche bisher von Frau L\*\*\*\* erledigt worden waren, übernommen.*

*Nachdem die liechtensteinische Steuerverwaltung eine Trennung der inländischen und ausländischen Umsätze wollte, kam es in Abstimmung mit F\*\*\*\* und N\*\*\*\*, dem Sohn von O\*\*\*\*, am 20.12.2007 zur Gründung der beklagten Partei. Verwaltungsräte waren K\*\*\*\* und A\*\*\*\*, A\*\*\*\* war darüber hinaus auch Geschäftsführer. A\*\*\*\* blieb weiterhin Verwaltungsrat der AG und Geschäftsführer der deutschen GmbH.*

*Um diesbezüglichen Vertragsbeziehungen zu regeln, wurde mit Datum 12.03.2008 folgende Vereinbarung abgeschlossen:*

*\*\*\*\*\**

*Im Herbst 2009 sprach F\*\*\*\* G\*\*\*\* an, nachdem dieser wieder einen Herzinfarkt erlitten hatte, und fragte ihn, wie es ihm gehe. G\*\*\*\* unterstützte nach wie vor seinen Sohn bei der Arbeit. G\*\*\*\* sagte ihm, er wisse nicht, wie lange es ihm mit der Gesundheit noch gut gehe, aber er werde seinem Sohn das Gehalt erhöhen als Wertschätzung dafür, dass er jede Woche 70 bis 80 Stunden für die Firma arbeite. Er wies F\*\*\*\* auch darauf hin, dass er ja kein Gehalt mehr bekommen würde. Um dem Einwand von Herrn \*\*\*\*\*, dass durch die Erhöhung des Gehalts Kosten für die Firma anfallen, vorzubeugen, sagte er ihm, dass durch den Wegfall seines Gehalts und der Einsparung bei Frau L\*\*\*\* sich die Firma entsprechendes erspare und es daher die Firma nichts*

*koste. Herr \*\*\*\*\* sagte zu ihm, er solle es machen, aber so, dass A\*\*\*\*\* fest an die Firma gebunden sei. Er wolle ihn auf keinen Fall verlieren.*

*Mit Datum 15.12.2009 schloss G\*\*\*\*\* dann mit seinem Sohn A\*\*\*\*\* folgende Änderung des Geschäftsführervertrags:*

*\*\*\*\*\**

*G\*\*\*\*\* hat über den Abschluss dieses Vertrages mit niemandem gesprochen. Ob der Kläger diesen Vertrag anlässlich einer Dienstreise im Frühjahr 2010 Herrn P\*\*\*\*\* und Herrn \*\*\*\*\* in Steinhaus gezeigt hat, kann nicht festgestellt werden. Ebenso kann nicht festgestellt werden, ob F\*\*\*\*\* oder sonst jemand von der C\*\*\* vor Dezember 2019 Kenntnis vom Vertrag vom 15.12.2009 gehabt hatte.*

*Durch den Vertrag 2009 kam es gegenüber dem Vertrag 2001 bezogen auf den Zeitraum 2010 bis 2019 zu einer Erhöhung des Gesamtbezugs von rund 9,7%, der jährliche Bezug betrug in diesem Zeitraum im Schnitt EUR 636'000.00. Die Bandbreite für Geschäftsführergehälter wie das vorliegende bezogen auf das liechtensteinische Lohnniveau lag in diesem Zeitraum zwischen 517'000.00 und EUR 863'000.00 (Beilage BE).*

*In den Statuten der beklagten Partei ist hinsichtlich des obersten Organs und des Verwaltungsrats folgendes geregelt:*

*\*\*\*\*\**

*Einschränkungen der Befugnisse des Verwaltungsrates sind keine erlassen worden.*

*Darüber hinaus wird im zweiten Rechtsgang folgendes festgestellt.*

*Zu den Änderungen von 2001 auf 2009 betreffend die weiteren Vertragsbestandteile, deren Umständen und Hintergründe:*

*Dienstwohnung:*

*Die Dienstwohnung in Sigmarszell, \*\*\*\*\*, befindet sich auf dem \*\*\*\*\* Betriebsareal (dort gibt es insgesamt zwei gleich grosse Dienstwohnungen) und hat 50 m<sup>2</sup>. Die Wohnung ist einfach eingerichtet. Die Dienstwohnungen liegen wenige Meter neben der Eisenbahnlinie München-Lindau. Auf der Ost- und Südseite sind keine Fenster. Auf der Westseite befindet sich ein Fenster zur Bahnlinie. Die Wohnküche hat zwei Fenster Richtung Norden. Der ortsübliche Mietpreis für eine solche Wohnung lag und liegt zwischen EUR 6.00 und 7.00 pro m<sup>2</sup>.*

*Der Kläger, der schon seit 1992 eine Dienstwohnung hatte, benutzte diese nur im Zusammenhang mit seinem Beruf und nur sporadisch, etwa wenn er von einem späten Termin in Deutschland zurückkam und am nächsten Tag wieder einen Termin in Deutschland hatte, übernachtete er in dieser Wohnung. Seinen Hauptwohnsitz hatte er in Eschen zusammen mit seiner Familie.*

*Die gesetzliche Räumungsfrist für Wohnungen in Deutschland beträgt neun Monate (Beilage BZ). Bei Festlegung der Frist von sechs Monaten ist der Kläger nicht davon ausgegangen, dass sein Dienstverhältnis durch Kündigung enden wird. Er wollte vielmehr für den Fall vorsorgen, dass falls er krank wird oder ihm etwas zustösst, seine Lebensgefährtin nicht binnen einem Tag räumen muss.*

*Dienstort:*

*Der Kläger hat auch nach Abschluss des Vertrages 2009 für die GmbH in Deutschland gleich wie zuvor gearbeitet. Ein separates Entgelt dafür hat er nicht bezogen, im Hinblick darauf, dass vereinbart war, dass er nur einen Lohn von einer Firma erhalte. Das war übrigens auch im Jahr 2010 so, als \*\*\*\*\* Schweiz in Buchs (SG) gegründet wurde. Dort war der Kläger ebenso Verwaltungsrat und hat nichts extra vergütet bekommen.*

*Mit der Festlegung des Dienstortes wurde nur der Status Quo dokumentiert, es gab zum damaligen Zeitpunkt keine Andeutungen oder Diskussionen, dass der Kläger woanders sein soll. Der Kläger hat immer sowohl bei der GmbH in Deutschland als auch bei AG in Buchs alles gemacht wie auch bei den anderen Firmen. So hat er auch 2010 Buchs übernommen.*

*Urlaub:*

*Die Urlaubshöhe war für G\*\*\*\* immer ein Bindungstool betreffend die Mitarbeiter und so hat er es auch mit A\*\*\*\* gehandhabt. In Deutschland beträgt der Mindesturlaub vier Wochen, alle Mitarbeiter dort hatten sechs Wochen und der Kläger hatte eine Woche mehr.*

*Kündigungsfrist:*

*Hintergrund für die Verlängerung der Kündigungsfrist (die nicht mit der Muttergesellschaft besprochen worden ist) war der Wunsch von F\*\*\*\*, den Kläger länger an die Firma zu binden, zumal die verlängerte Kündigungsfrist beidseitig galt. Die Vorstellung des Klägers war, während dieser Kündigungsfrist voll zu arbeiten und zuzusehen, Erfolge zu erzielen, damit er seine Boni nicht verliert. Er sah diese lange Kündigungsfrist als Entgegenkommen seinerseits zu Gunsten der Firma, weil es ihm schwerer machte die Arbeitsstelle zu wechseln, da niemand 24 Monate auf einen neuen Arbeitnehmer warten will. Als weiteren Vorteil für die Firma sah er, dass genug Zeit ist für die Suche nach Ersatz, Einschulung und Einführung in die ganzen Netzwerke in der Branche (in Spitzenzeiten hat der Kläger bis in 27 Ländern Aufträge abgewickelt).*

*Erhöhung des Abfertigungsanspruchs der Erben von 50 auf 100%:*

*Versorgungszusagen betreffend die Familie sind in dieser Branche grundsätzlich üblich. Die Familienplanung und Lebenssituation des Klägers hatte sich zwischen 2001 und 2009 geändert und er hatte nun eine Lebensgefährtin und zwei Kinder, dies zum Hintergrund der Erhöhung.*

*Verlängerung des Konkurrenzverbots von einem auf zwei Jahre:*

*Hintergrund war der Wunsch von F\*\*\*\*, dass man den Kläger länger bindet. Damals war nach dem Kenntnisstand von K\*\*\*\* und A\*\*\*\* die Frage von Konkurrenzklauseln für Führungskräfte in Zeitschriften viel diskutiert und der Tenor war, dass es ohne Bezahlung auch keine Konkurrenzklausele gäbe, weil dies sonst einem Berufsverbot gleichkomme und ein solches nicht erlassen werden dürfe. Damit die Klausel hält, wurde auch die Bezahlung eingeführt.*

*Ausserdem verfügte der Kläger über grosses Knowhow hatte und die Gefahr bestand, dass der Kläger, wenn er sich selbstständig macht, \*\*\*\* konkurrenziert. Wenn der Kläger zwei Jahre vom Markt weg ist, wurde die Gefahr für \*\*\*\* diesbezüglich als geringer angesehen.*

*Bezüglich dieser Vertragsbestimmungen gab es vorab keine Abstimmung mit der Muttergesellschaft. Die Abänderungen erfolgten im Hinblick auf den Wunsch von F\*\*\*\*, den Kläger länger zu binden. Ein Gutachten zu diesem Vertrag wurde nicht eingeholt, solches war auch nicht üblich*

*Der Kläger war zuständig für die \*\*\*\* AG in Ruggell und die B\*\*\*\* Anstalt sowie die \*\*\*\* GmbH in Sigmarszell. 2018 erwirtschafteten diese mit ihrer Tätigkeit ein EGT von allen drei zusammen von rund EUR 1.5 Mio. (das EGT der gesamten \*\*\*\*-Gruppe betrug rund EUR 9.5 Mio.).*

*Das gesamte Eigenkapital der \*\*\*\* Gruppe betrug 2018 rund 82 Mio., davon fielen auf die drei vom Kläger genannten Gesellschaften rund 30 Mio. und auf die \*\*\*\* Beteiligungsgesellschaft rund 61 Mio. (es gab bei verschiedenen Gesellschaften der \*\*\*\*-Gruppe negatives Eigenkapital), vom Eigenkapital der \*\*\*\* Beteiligungsgesellschaft stammten rund 30 Mio. aus den Ausschüttungen durch den Kläger basierend auf dem Ausschüttungsbeschlusses 2001“.*

7.2. In rechtlicher Hinsicht vertrat das Erstgericht die Auffassung, dass der Geschäftsführervertrag vom 15.12.2009 nicht missbräuchlich gewesen sei. Er habe auf nachvollziehbaren Überlegungen beruht und im Vergleich zum Vertrag 2001 keine unangemessene Belastung für die Beklagte dargestellt. Es sei daher von seiner Gültigkeit und der darin festgelegten Entlohnung auszugehen. Auf Basis dieser Grundlage errechne sich für den 11-tägigen Resturlaub ein Betrag von EUR 11'672.04, der dem Kläger mit Teilurteil zuzusprechen sei.

8. Das *Fürstliche Obergericht* änderte, nachdem sein ursprünglicher Aufhebungsbeschluss vom 30.01.2024 mit Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 06.09.2024 aufgehoben worden war, über Berufung der Beklagten die erstinstanzliche Entscheidung teilweise ab, indem es nur einen Betrag von CHF 7'356.87 zusprach und ein Mehrbegehren von CHF 4'315.17 abwies.

Das Berufungsgericht beschloss in seiner Berufungsverhandlung vom 05.11.2024 eine „teilweise Ergänzung des Beweisverfahrens zu den Fragen, ob F\*\*\*\* als Geschäftsführer der C\*\*\* über die wesentlichen Änderungen des Geschäftsführervertrags vom 15.12.2009 von K\*\*\*\* oder A\*\*\*\* [= Kläger] vorinformiert wurde, ob er zu diesem Geschäftsführervertrag seine Zustimmung gegeben hat“ durch Einvernahme des Zeugen F\*\*\*\* und des Klägers.

Nach ergänzender Anhörung des Klägers und des Zeugen F\*\*\*\* stellte das Berufungsgericht auch in Abänderung des erstinstanzlich getroffenen Sachverhalts „ergänzend“ fest:

„Es kann nicht festgestellt werden, dass F\*\*\*\* oder ein sonstiger Vertreter der C\*\*\* von G\*\*\*\* oder A\*\*\*\* über den Abschluss des Geschäftsführervertrags vom 15.12.2009 und die darin getroffenen vertraglichen Bestimmungen, sei es im Vorhinein oder im Nachhinein, vor Dezember 2019 informiert wurden und dazu Zustimmung erteilt hatten, insbesondere diesen der Vertrag zur Kenntnis gebracht wurde.

Es kann auch nicht festgestellt werden, dass F\*\*\*\* vor Abschluss des Geschäftsführervertrags vom 15.12.2009 gegenüber K\*\*\*\* oder A\*\*\*\* erklärte, es solle das Gehalt des Klägers erhöht werden und man solle einfach ‚es so machen, dass A\*\*\*\* fest an die Firma gebunden sei‘ “.

Das Berufungsgericht nahm auf den Seiten 44 bis 52 seiner Entscheidung eine entsprechende Beweiswürdigung vor und führte in rechtlicher Hinsicht aus:

Der hier ausschliesslich massgebliche Ferienanspruch errechne sich nach den Überlegungen der Beklagten auf Grundlage des Vertrags vom 12.03.2008 (bzw 31.08.2001) mit € 7'356.87. Auf Basis der Bestimmungen des Vertrags vom 15.12.2009 beliefe sich der restliche Ferienanspruch des Klägers auf € 11'672.04. Unter Bedachtnahme auf die Erwägungen des OGH in seinem Aufhebungsbeschluss treffe den Kläger die Beweislast dafür, dass die Parteien bezüglich der Vereinbarung vom 12.03.2008 einvernehmlich von der darin festgelegten erforderlichen Zustimmung der C\*\*\* zu einer Änderung des Geschäftsführervertrags, insbesondere der festgelegten Schriftform für eine Zustimmung der C\*\*\*, abgegangen seien. Unter Bedachtnahme auf die hier massgeblichen Negativfeststellungen erweise sich der Geschäftsführervertrag vom 15.12.2009 als

rechtsunwirksam. Damit bilde der Vertrag vom 12.03.2008 die Basis für den offenen Ferienanspruch des Klägers. Dem Kläger sei der Betrag von EUR 7'356.87 zuzusprechen, das Mehrbegehren sei abzuweisen.

Der Vollständigkeit halber sei auszuführen, dass der Kläger und G\*\*\*\* selbst auf Grundlage des vom Erstgericht im Teilurteil festgestellten Sachverhalts nicht von einem Verzicht auf eine vorweg erteilte oder nachträgliche Zustimmung zum Geschäftsführervertrag vom 15.12.2009 ausgehen hätten können.

9. Diese Entscheidung bekämpft der Kläger im abweisenden Umfang mit einer rechtzeitig erstatteten, auf die Rechtsmittelgründe der Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens, der Nichtigkeit und der unrichtigen rechtlichen Beurteilung gestützten Revision. Diese mündet in den Antrag, der Revision Folge zu geben und dem Klagebegehren vollinhaltlich stattzugeben [gemeint: in Bezug auf den geltend gemachten Ferienanspruch], in eventu der Revision Folge zu geben und die Rechtssache zur allfälligen Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung an das Gericht I. oder II. Instanz zurückzuverweisen. Der Kläger stellt einen Kostenantrag.

Die Beklagte bestreitet in ihrer ebenfalls fristgerecht erstatteten Revisionsbeantwortung das Vorliegen der geltend gemachten Rechtsmittelgründe und beantragt, der Revision keine Folge zu geben und den Kläger zum Ersatz der Kosten des Revisionsverfahrens zu verpflichten.

10. Der Kläger bringt in seiner Revision zusammengefasst und im Wesentlichen vor

### 10.1. Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens und Nichtigkeit

Das Berufungsgericht habe gegen § 457 Abs 4 ZPO verstossen. Es hätte seine Mitteilung an die Parteien so gestalten müssen, dass diesen völlig klar gewesen wäre, welche Feststellung als bedenklich erachtet werde. Ausserdem hätte es mitteilen müssen, dass es beabsichtige, eine Beweiswiederholung durchzuführen. Diese Unterlassungen stellten einen wesentlichen Verfahrensmangel dar, der eine erschöpfende Erörterung und gründliche Beurteilung der Streitsache zu hindern geeignet gewesen sei. Der Kläger hätte bei entsprechender Mitteilung schon vor der Berufungsverhandlung oder im Rahmen der Berufungsverhandlung umfangreiches Vorbringen zu diesem Beweisthema erstattet und Urkunden dazu vorgelegt sowie zum gesamten Beweisthema *„noch zahlreiche weitere Fragen und allenfalls noch weitere Anträge stellen können“*.

Das Berufungsgericht hätte ohne Beweiswiederholung die Feststellungen des Erstgerichts nicht abändern dürfen. Es habe dadurch nicht nur den Unmittelbarkeitsgrundsatz verletzt, sondern gegen grundlegende Verfahrensvorschriften verstossen, vor allem gegen §§ 412, 432, 458, 467 und 472 ZPO. Das Berufungsgericht habe lediglich mitgeteilt, die Durchführung einer Beweisergänzung zu beabsichtigen.

Dem Berufungsurteil sei nicht zu entnehmen, welche Feststellungen das Berufungsgericht übernehme, von welchen es abweiche und in wie weit die Feststellungen ergänzt würden. Die Feststellungen des Erstgerichts auf

Seite 22 des Urteils: „Herr \*\*\*\*\* sagte zu ihm, er soll es machen, aber so, dass A\*\*\*\*\* fest an die Firma gebunden sei. Er wolle ihn auf keinen Fall verlieren“ stehe zur ergänzend getroffenen Feststellung: „Es kann auch nicht festgestellt werden, dass F\*\*\*\*\* vor Abschluss des Geschäftsführervertrags vom 15.12.2009 gegenüber K\*\*\*\*\* oder A\*\*\*\*\* erklärte, es solle das Gehalt des Klägers erhöht werden und man solle es so machen, dass A\*\*\*\*\* fest an die Firma gebunden sei“ in krassem Widerspruch. Diese Widersprüchlichkeit stelle einerseits eine Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens dar, andererseits auch eine Nichtigkeit im Sinn des § 477 (gemeint: § 446) Abs 1 Z 9 ZPO.

Widersprüchliche Feststellungen machten es unmöglich, die Beweiswürdigung des Gerichts zu überprüfen und Mangelhaftigkeit geltend zu machen.

Dass das Berufungsgericht die bei der Berufungsverhandlung vorgelegte Urkunde, nämlich die Kapitalsteuervorschreibung betreffend den Kläger für das Jahr 2008, zurückgestellt habe, stelle eine weitere Mangelhaftigkeit dar, die eine erschöpfende Erörterung und gründliche Beurteilung der Streitsache zu hindern geeignet gewesen sei. Die Urkunde wäre geeignet gewesen, die Aussage des Klägers und damit seine Glaubwürdigkeit zu stützen. Sie werde mit der Revision noch einmal vorgelegt.

Schliesslich liege eine offensichtlich unhaltbare Beweiswürdigung des Berufungsgerichts vor, die eine Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens nach sich ziehe.

## 10.2. Unrichtige rechtliche Beurteilung

Unter Bedachtnahme auf den erstinstanzlich festgestellten Sachverhalt und die ergänzend getroffenen Feststellungen (die beiden Negativfeststellungen) erweise sich die rechtliche Beurteilung des Erstgerichts (gemeint: des Berufungsgerichts), dass der Geschäftsführervertrag vom 15.12.2009 unwirksam sei, als falsch. Ausgehend von der Feststellung, dass G\*\*\*\* F\*\*\*\* dahin informiert habe, dass er seinem Sohn das Gehalt erhöhen werde, sei klar, dass F\*\*\*\* von der beabsichtigten Gehaltserhöhung und damit der Änderung des Geschäftsführervertrags gewusst habe, sodass von einer schlüssigen Zustimmung des F\*\*\*\* zu einer Änderung des Geschäftsführervertrags auszugehen sei. Demgemäss hätte das Berufungsgericht den Vertrag vom 15.12.2009 als rechtswirksam zu Stande gekommen beurteilen und dem Klagebegehren stattgeben müssen.

Auch wenn man nicht von einer schlüssigen Zustimmung zur Vertragsänderung ausgehen wolle, sei die Vertragsänderung dennoch im Sinn des § 1173a Art 2 Abs 3 ABGB wirksam. Nach dieser Bestimmung entstehe selbst dann ein Arbeitsvertrag, wenn der Arbeitnehmer im guten Glauben Arbeit im Dienst der Arbeitgeberin leiste, der Arbeitsvertrag sich aber nachträglich als ungültig herausstelle. Der Kläger habe selbstverständlich auf die Gültigkeit des Arbeitsvertrags vertraut, darauf fusse das gesamte Klagsvorbringen. Der Klagsvortrag, wonach der Vertrag vom 15.12.2009 vom Kläger und seinem Vater unterschrieben worden sei, und zwar nur von ihnen beiden, weil es keine anderen Verwaltungsräte gegeben habe, und dass das zehn Jahre lang so gelebt worden sei und es keinerlei Probleme gegeben habe, impliziere, dass der Kläger von der Gültigkeit des Vertrags vom 15.12.2009

ausgegangen sei. Aus rein anwaltlicher Vorsicht werde ein sekundärer Feststellungsmangel dahingehend geltend gemacht, dass es das Gericht unterlassen habe festzustellen, dass der Kläger davon ausgegangen sei, dass der Geschäftsführervertrag vom 15.12.2009 rechtswirksam zustande gekommen sei.

11. Die Beklagte setzt in ihrer Revisionsbeantwortung den Ausführungen des Klägers im Grossen und Ganzen nachstehende Argumentation entgegen:

11.1. Zur gerügten Mangelhaftigkeit und Nichtigkeit

Diese Rügen seien unbegründet. Der Kläger habe den vom Berufungsgericht gefassten Beschluss auf ergänzende Beweisaufnahme nicht gerügt, ebenso nicht das eingeschränkte Thema beim Fragerecht. Das Berufungsgericht habe den Parteien klar mitgeteilt, dass es eine Beweisergänzung zu den vom OGH in seiner Entscheidung vom 06.09.2024 als massgeblich anzusehenden Fragen ins Auge fasse, also dazu, ob F\*\*\*\* als Geschäftsführer der C\*\*\* über die wesentlichen Änderungen des Geschäftsführervertrags vorinformiert worden sei, ob er Zustimmung signalisiert und diesbezüglich Zusagen gemacht habe bzw ab wann die C\*\*\* bzw F\*\*\*\* vom Geschäftsführervertrag von 2009 Kenntnis gehabt habe. Es habe somit klar mitgeteilt, dass es gegen die Würdigung dieser Beweise bzw die getroffenen Feststellungen Bedenken habe. Der Kläger sei vorab mit E-Mail vom 08.10.2024 über das Prozessprogramm informiert worden. Er habe keine neuerliche Beweisaufnahme

beantragt. Das Obergericht habe sich gesetzeskonform verhalten und nach ergänzender Befragung des Zeugen F\*\*\*\* und des Klägers die entscheidungswesentlichen Feststellungen abändern bzw ergänzende Feststellungen treffen dürfen. Es sei nicht ersichtlich, welche zahlreichen weiteren Fragen und welche weiteren Anträge der Kläger stellen hätte wollen. In der Revision werde kein entsprechendes Vorbringen samt Anträgen erstattet. Der Kläger zeige nicht auf, inwiefern die Beweisaufnahme anders verlaufen wäre, wenn eine Beweiswiederholung durchgeführt worden wäre und der Kläger noch weitere Vorbringen erstattet, ergänzend Anträge gestellt, weitere Urkunden gelegt und sein Fragerecht im Rahmen der Berufungsverhandlung umfangreicher ausgeübt hätte. Der gerügte Verfahrensmangel sei ohne Bedeutung und nicht berechtigt.

Die vom Kläger behauptete Widersprüchlichkeit sei nicht ausreichend konkretisiert. Das Berufungsgericht habe eindeutig festgehalten und nachvollziehbar begründet, welche Feststellungen aus dem erstgerichtlich festgestellten Sachverhalt übernommen und welche Feststellungen abgeändert würden. Es liege weder eine Nichtigkeit noch eine Mangelhaftigkeit vor, die eine erschöpfende Erörterung und gründliche Beurteilung der Streitsache erheblich behindere.

Bezüglich der vom Berufungsgericht nicht als Beweisurkunde zugelassenen Kapitalsteuervorschreibung vermöge der Kläger nicht überzeugend darzulegen, wie diese Urkunde das Verfahrensergebnis wesentlich

beeinflusst hätte. Im Übrigen sei die Vorlage auch verspätet erfolgt. Eine Mangelhaftigkeit liege nicht vor.

Soweit der Kläger die Beweiswürdigung über einen angeblichen Verfahrensmangel zu bekämpfen versuche, sei darauf hinzuweisen, dass der OGH die Beweiswürdigung nicht überprüfen könne. Die Revision sei insoweit unzulässig. Aus prozessualer Vorsicht werde inhaltlich ausgeführt, dass die näher ausgeführten Widersprüche im Klagsvorbringen und in den Aussagen des Klägers und des Zeugen G\*\*\*\* deren Unglaubwürdigkeit aufzeigen würden. Demgegenüber habe F\*\*\*\* glaubwürdig und konsistent ausgesagt. Es liege keine unrichtige Beweiswürdigung vor.

#### 11.2. Zur Rechtsrüge

Da der Vertrag vom 31.08.2001 bzw 12.03.2008 für jede Änderung die schriftliche Zustimmung aller Parteien vorsehe, der Vertrag vom 15.12.2009 jedoch nur vom Kläger und G\*\*\*\* unterzeichnet worden sei, gelte nach wie vor der Vertrag vom 31.08.2001 bzw 12.03.2008. Das Obergericht sei völlig zurecht zum Ergebnis gelangt, dass der Geschäftsführervertrag vom 15.12.2009 ungültig sei. Von einer schlüssigen Zustimmung könne nicht gesprochen werden.

Mit seiner Berufung auf § 1173a Art 2 Abs 3 ABGB trage der Kläger ein neues, bislang nicht geltend gemachtes Argument vor. Da der Arbeitsvertrag vom 31.08.2001, der am 12.03.2008 übernommen worden sei, gültig sei, fehle es bereits am Tatbestandsmerkmal, dass Arbeit aufgrund eines Arbeitsvertrags erbracht worden sei, der sich nachträglich als ungültig erweise. Zudem seien

weder der Kläger noch sein Vater bei Abschluss des Vertrags vom 15.12.2009 gutgläubig gewesen. Beiden sei bewusst gewesen, dass Geschäftsführerverträge nur dann gültig seien, wenn sie auch von der Muttergesellschaft genehmigt und unterzeichnet worden seien. Sie hätten den Vertrag vom 15.12.2009 bewusst verheimlicht und könnten sich daher nicht auf Gutgläubigkeit berufen. § 1173a Art 2 Abs 3 ABGB sei nicht anwendbar.

12. Die Revision ist gemäss § 471 ZPO zulässig. Sie ist aber nicht berechtigt.

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat erwogen:

12.1. Zur Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens und zur Nichtigkeit

12.1.1.a) § 457 ZPO (= § 488 öZPO) enthält die Grundregeln über die Beweisaufnahme vor dem Berufungsgericht in der mündlichen Verhandlung. Beweisaufnahmen des Berufungsgerichts kommen in Frage:

a) Zur Prüfung der geltend gemachten Berufungsgründe, also etwa einer geltend gemachten Mangelhaftigkeit;

b) Bei Bedenken gegen die Beweiswürdigung der ersten Instanz;

c) Bei Ergänzung des mangelhaft gebliebenen Verfahrens, sei es, dass prozessordnungswidrigerweise Beweise nicht aufgenommen wurden (primäre Mängel), sei es, dass rechtlich erhebliche Feststellungen unterblieben sind (sekundäre Feststellungsmängel) (*A. Kodek in Rechberger/Klicka, ZPO*<sup>5</sup> § 488 Rz 1).

Das Beweisverfahren vor dem Berufungsgericht kann eine Beweiswiederholung, also eine neuerliche

Aufnahme von Beweisen, die bereits das Erstgericht aufgenommen hatte, oder eine Beweisergänzung, also die erstmalige Aufnahme von Beweisen, sein (*G. Kodek* in *Kodek/Oberhammer*, ZPO-ON § 488 [Stand: 09.10.2023, rdb.at] Rz 2; *Pimmer* in *Fasching/Konecny*<sup>3</sup> IV/1 § 488 ZPO Rz 5 ff).

12.1.1.b) Das Berufungsgericht hat dann, wenn es Bedenken gegen die Beweiswürdigung des Erstgerichts hat, die Beweise grundsätzlich in der Weise aufzunehmen, wie dies das Erstgericht getan hat. Hat dieses die Beweise unmittelbar aufgenommen, dann muss das Berufungsgericht grundsätzlich dasselbe tun (*G. Kodek* in *Kodek/Oberhammer*, ZPO-ON § 488 [09.10.2023, rdb.at] Rz 3 ff.; *A. Kodek* in *Rechberger/Klicka*, ZPO<sup>5</sup> § 488 Rz 2).

Das Berufungsgericht muss, wenn es – was ja Anlass für eine Beweiswiederholung ist – „erwägt“, von den Feststellungen des Erstgerichts abzuweichen, den Parteien bekannt geben, dass es gegen die Würdigung eines bestimmten vom Erstgericht aufgenommenen Beweises Bedenken habe. Der Inhalt der Mitteilung gemäss § 488 Abs 4 öZPO (= § 457 Abs 4 lieZPO) muss so sein, dass bei den Parteien Klarheit über die als bedenklich erachtete Feststellung besteht. Der blosse Hinweis auf eine „Erörterung im Sinne des § 488 ZPO“ ist zu wenig. Gibt das Berufungsgericht bekannt, dass es die Beweiswiederholung zu einem eindeutigen Beweisthema vorzunehmen gedenkt, dann war von vorne herein klar, was Gegenstand der vom Berufungsgericht im Rahmen der Beweiswiederholung vorzunehmenden Überprüfung des erstgerichtlichen Verfahrens war (*Pimmer* in

*Fasching/Konecny*<sup>3</sup> IV/1 § 488 ZPO Rz 12, 13 mwN aus der öJudikatur).

12.1.1.c) Die Regelung des § 488 Abs 4 öZPO (= § 457 Abs 4 lieZPO) gilt nur für den Fall der Beweiswiederholung, nicht aber für den Fall der Beweisergänzung, wenn also die Beweisaufnahme durch das Berufungsgericht dazu dient, vom Erstgericht nicht getroffene Feststellungen entsprechend § 496 Abs 3 öZPO (= § 465 Abs 3 lieZPO) nunmehr selbst nachholen zu können, ohne zu diesem Zweck das Ersturteil aufzuheben und die Rechtssache an das Erstgericht zurückzuverweisen. Das ergibt sich aus dem klaren Gesetzeswortlaut des § 488 Abs 4 ZPO: „Erwägt das Berufungsgericht von den Feststellungen des Erstgerichts abzuweichen, ...“ (*Pimmer in Fasching/Konecny*<sup>3</sup> IV/1 § 488 ZPO Rz 10; *A. Kodek in Rechberger/Klicka, ZPO*<sup>5</sup> § 488 Rz 4; RS0118769).

12.1.2. Der OGH hat in seinem Aufhebungsbeschluss vom 06.09.2024 klar ausgeführt, um welche wesentlichen Feststellungen es sich bei den noch offenen Beweisrügen handle. Zum einen erachtete er die von der Beweisrüge von der Beklagten bekämpften Feststellungen als beachtlich, wonach G\*\*\*\* gegenüber F\*\*\*\* im Rahmen eines von diesem angestregten Gesprächs, bei dem er sich nach seinem Gesundheitszustand erkundigt habe, darauf hingewiesen habe, er werde seinem Sohn (= Kläger) das Gehalt als Wertschätzung dafür erhöhen, dass er jede Woche 70 bis 80 Stunden für die Firma arbeite, und F\*\*\*\* erwidert habe, „er solle es machen, aber so, dass A\*\*\*\* fest an die Firma gebunden sei. Er wolle ihn auf keinen Fall verlieren“ (OGH-Beschluss ON 60 Erw 10.2.3.). Zum anderen

erachtete er auch die im inhaltlichen Zusammenhang stehende, in der Berufungsbeantwortung des Klägers eigenständig bekämpfte Negativfeststellung von Bedeutung, wonach nicht festgestellt werden könne, ob F\*\*\*\* oder sonst jemand von der C\*\*\*\* Kenntnis vom Vertrag vom 15.12.2009 gehabt habe (OGH-Beschluss ON 60 Erw. 10.2.4.).

Wenn wie hier das Berufungsgericht die „teilweise Ergänzung“ des Beweisverfahrens zu den Fragen beschliesst, ob F\*\*\*\* als Geschäftsführer der C\*\*\*\* über die wesentlichen Änderungen des Geschäftsführervertrags vom 15.12.2009 von K\*\*\*\* oder A\*\*\*\* vorinformiert worden sei und ob er zu diesem Geschäftsführervertrag seine Zustimmung gegeben habe, entsprach das Verhalten des Berufungsgerichts unter Bedachtnahme auf die Vorgaben des OGH dem durch § 457 Abs 4 ZPO gewährleisteten Informationswert. Wenn auch hier das Berufungsgericht nach dem Inhalt des Protokolls über die mündliche Berufungsverhandlung den Parteien nicht bekannt gegeben hat, dass es gegen die Beweiswürdigung des Erstgerichts Bedenken habe, war es jedoch offensichtlich auch dem Kläger von vornherein klar, was Gegenstand der vom Berufungsgericht beschlossenen „Beweisergänzung“ (= Beweiswiederholung) war und welche vom Erstgericht zum prozessentscheidenden Thema noch nicht getroffenen Feststellungen für rechtlich erheblich zu halten sind (vgl RS0113504 [T2, T3]).

Zusammengefasst liegt entgegen der Rechtsauffassung des Klägers kein Verstoss gegen § 457 Abs 4 ZPO vor. Die geltend gemachte Mangelhaftigkeit entbehrt einer tragfähigen Grundlage.

12.1.3. Der Kläger geht auch mit seiner Behauptung fehl, es lägen nun widersprüchliche Feststellungen vor. Er übersieht, dass die im Ersturteil getroffene Feststellung, „wonach F\*\*\*\* gegenüber G\*\*\*\* erwidert habe, er solle es machen, aber so, dass der Kläger fest an die Firma gebunden sei, er wolle ihn auf keinen Fall verlieren“, in eine Negativfeststellung abgeändert wurde, dass nämlich nicht festgestellt werden könne, „dass (im Sinn von „ob“) F\*\*\*\* vor Abschluss des Geschäftsführervertrags vom 15.12.2009 gegenüber K\*\*\*\* oder A\*\*\*\* erklärte, es solle das Gehalt des Klägers erhöht werden und man solle ,es so machen, dass A\*\*\*\* fest an die Firma gebunden sei“.

Damit liegen entgegen der Ansicht des Klägers keine widersprüchlichen Feststellungen vor. Auch für die behauptete Nichtigkeit im Sinn des § 446 Abs 1 Z 9 ZPO besteht kein Raum. Insoweit war die Revision zu verwerfen.

12.1.4.a) Der Kläger hat in der Berufungsverhandlung nicht vorgetragen, zu welchem Beweisthema er die Kapitalsteuervorschreibung für das Steuerjahr 2008 vorlegen wollte. Schon aus diesem Grund durfte das Berufungsgericht die Urkunde zurückstellen. Davon abgesehen ist die diesbezügliche Mängelrüge nicht gesetzmässig ausgeführt, weil der Kläger die konkrete Feststellung, die bei Vorlage der Urkunde zu treffen gewesen wäre, gar nicht anführt (vgl RS0043039 uva). Selbst dann, wenn man unterstellt, dass diese Urkunde zu dem im Berufungsverfahren relevanten Beweisthema vorgelegt werden sollte, geht der Kläger mit der geltend gemachten Mängelrüge fehl, weil die Frage, ob ausser den bereits vorliegenden noch weitere Beweise zu demselben

Beweisthema aufzunehmen gewesen wären, zur Beweiswürdigung gehört (RS0043414 [T 9]; *Klauser-Kodek*, JN-ZPO<sup>18</sup> § 503 E 62). Angelegenheiten der Beweiswürdigung sind ausschliesslich von den Tatsacheninstanzen – hier vom Berufungsgericht – zu behandeln und können nicht an den OGH herangetragen werden (*Klauser/Kodek*, JN-ZPO<sup>18</sup> § 503 ZPO E 59/1; vgl RS0043371).

12.1.4.b) Da der OGH nur Rechtsinstanz ist, ist die mit der Revision verbundene Urkundenvorlage unzulässig. Die Urkunde ist zurückzuweisen.

12.1.5. Auch die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts selbst ist eine nicht reversible Beweisfrage (RS0043371 [T 15]; *Becker in Schumacher*, HB LieZPR Rz 26.17). Der Versuch des Klägers, die vom Berufungsgericht getroffenen Negativfeststellungen als unrichtig darzustellen, stellt sich als auch im Revisionsverfahren unzulässige Anfechtung der Beweiswürdigung des Berufungsgerichts als Tatsacheninstanz dar (vgl RS0043371 [T 24]).

12.1.6. Soweit der Kläger die Ausführungen des Berufungsgerichts als „unhaltbare Beweiswürdigung“ kritisiert, wird entgegengehalten, dass sich das Berufungsgericht unter Erw. 9.3 seiner Entscheidung ausführlich mit den unterschiedlichen Aussagen zum hier entscheidenden Prozessthema auseinandergesetzt hat. Es hat seine im Berufungsverfahren getroffenen Negativfeststellungen auch unter Bedachtnahme auf die erstgerichtliche Beweiswürdigung sorgfältig und nachvollziehbar begründet und ist den gesetzlichen

Vorgaben des § 272 ZPO gerecht geworden. Von einer „unhaltbaren Beweiswürdigung“ kann nicht die Rede sein.

12.1.7. Zusammengefasst bleibt die Verfahrensrüge des Klägers erfolglos.

#### 12.2. Zur unrichtigen rechtlichen Beurteilung

Entgegen der Ansicht des Klägers liegt auch keine korrekturbedürftige Fehlbeurteilung des Berufungsgerichts vor.

12.2.1. Mit seinen Ausführungen in der Revision, G\*\*\*\* habe F\*\*\*\* dahin informiert, dass er seinem Sohn das Gehalt erhöhen werde, geht der Kläger nicht vom getroffenen Sachverhalt aus. Er übersieht, dass diese im erstinstanzlichen Urteil getroffene Feststellung vom Obergericht in eine Negativfeststellung abgeändert wurde. Die Revision erweist sich in diesem Punkt als nicht gesetzmässig ausgeführt und ist vom OGH nicht zu behandeln (LES 2003, 145; LES 2012, 38; LES 2002, 19; RS0043312 [T 14]). Den rechtlichen Schlussfolgerungen des Klägers, es sei von einer schlüssigen Zustimmung des F\*\*\*\* zu einer Änderung des Geschäftsführervertrags auszugehen, steht also die getroffene Negativfeststellung entgegen.

12.2.2. Mit der Geltendmachung des § 1173a Art 2 Abs 3 ABGB beruft sich der Kläger erstmals in diesem Verfahren auf diese Anspruchsgrundlage. Eine Änderung der rechtlichen Argumentation einer Partei bzw die Geltendmachung eines neuen Gesichtspunktes bei der rechtlichen Beurteilung ist zulässig, sofern die hierzu erforderlichen Tatsachen bereits im Verfahren erster Instanz behauptet oder festgestellt wurden (RS0016473).

12.2.2a) Selbst wenn man im Sinn der Revisionsausführungen des Klägers davon ausgehen wollte, dass dem Klagsvortrag das Vertrauen des Klägers auf die Gültigkeit des Geschäftsführervertrags zugrunde liegt – expressis verbis hat der Kläger Gutgläubigkeit nicht behauptet – und ein Verstoss gegen das Neuerungsverbot (§ 473 Abs 2 ZPO) nicht besteht, kommt die nun geltend gemachte Anspruchsgrundlage nicht zur Anwendung. § 1173a Art 2 Abs 3 ABGB entspricht wörtlich der schweizerischen Rezeptionsgrundlage des Art 320 Abs 3 OR. Es ist daher hier schweizerische Lehre und Rechtsprechung massgeblich. Für die Anwendung dieser Gesetzesbestimmung müssen vier Voraussetzungen erfüllt sein, damit diese Rechtsfolge (faktisches Vertragsverhältnis, allenfalls Auflösung ex nunc) eintritt: (vermeintlicher) Abschluss eines Arbeitsvertrags, vollständige Ungültigkeit dieses „Vertrags“, fehlende Bösgläubigkeit des Arbeitnehmers und Leistung von Arbeit aufgrund eines ungültigen Vertrags (*Streff/von Kaenel/Rudolph, Arbeitsvertrag*<sup>7</sup> Art 320 N 8, N 11).

12.2.2b) Die hier massgebliche Negativfeststellung, es kann nicht festgestellt werden, dass (im Sinn von „ob“) F\*\*\*\* oder ein sonstiger Vertreter der C\*\*\* von G\*\*\*\* oder dem Kläger über den Abschluss des Geschäftsführervertrags vom 15.12.2009 und die darin enthaltenen vertraglichen Bestimmungen informiert wurden und dazu Zustimmung erteilt hatten, geht zu Lasten des beweispflichtigen Klägers. Die Negativfeststellung bedeutet, dass gemäss der hier greifenden Beweislastverteilung (OGH-Beschluss ON 60 Erw.

10.2.1.c) zu seinen Ungunsten davon auszugehen ist, dass er oder sein Vater F\*\*\*\* oder einen sonstigen Vertreter der C\*\*\* nicht über den Geschäftsführervertrag vom 15.12.2009 informiert haben und die notwendige Zustimmung des Mutterkonzerns sohin nicht vorliegt. Damit ist rechtlich davon auszugehen, dass der Kläger um die rechtliche Unverbindlichkeit des Vertrags vom 15.12.2009 wusste (vgl BGE 132 III 242 E.4 = SJZ 2006, S. 212). § 1173a Art 2 Abs 3 ABGB scheidet schon allein deswegen aus. Auf den vom Kläger geltend gemachten sekundären Feststellungsmangel kommt es nicht an.

12.2.3. Zusammengefasst ist die rechtliche Beurteilung des Berufungsgerichts, dass der Geschäftsführervertrag vom 15.12.2009 unwirksam ist und sich folglich der hier abzuhandelnde Ferienanspruch des Klägers auf Basis des Vertrags vom 31.08.2001 bzw 12.03.2008 mit EUR 7'356.87 errechnet, nicht zu beanstanden. Die Revision bleibt insgesamt erfolglos.

12.3. Der Kläger weist zutreffend darauf hin, dass das Klagebegehren in Eurowährung gestellt wurde und daher auch der Zuspruch in dieser Währung zu erfolgen hat. In diesem Sinn ist gem § 405 ZPO der Urteilsspruch an die im Klagebegehren genannte Währung anzupassen (RS0061064 [T 2]; RS0041254).

Aus dem Spruch samt Entscheidungsgründen des obergerichtlichen Urteils ist auch klar ersichtlich, dass „der Berufung der Beklagten teilweise Folge“ gegeben wurde. Es fehlt allerdings eine entsprechende Formulierung im Spruch der obergerichtlichen Entscheidung. Auch insoweit war dem Spruch des Obergerichts im Rahmen einer

Massgabebestätigung gem § 405 ZPO eine deutlichere Fassung zu geben.

13. Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens beruht auf §§ 41, 50 ZPO. Die Beklagte hat die Kosten ihrer Revisionsbeantwortung tarifgemäss verzeichnet.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof

1. Senat

Vaduz, am 04. April 2025

Der Präsident

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Astrid Wanger



Rechtsmittel:

Gegen dieses Urteil ist nur die binnen vier Wochen ab Zustellung dieser Entscheidung einzubringende Individualbeschwerde an den Staatsgerichtshof gemäss Art 15 StGHG zulässig.

Schlagworte:

Arbeitsvertrag; neue Anspruchsgrundlage/  
Neuerungsverbot; Beweiswiederholung durch das  
Berufungsgericht/Abgrenzung zur Beweisergänzung;  
Anpassung des Spruchs in EURO-Währung

§ 457 Abs 4 ZPO (= 488 Abs 4 öZPO); § 473 Abs 2 ZPO; §  
405 ZPO; § 1173a Art 2 Abs 3 ABGB

Rechtssätze:

- 1) Es ist entscheidend, ob das Verhalten des Gerichts dem durch § 457 Abs 4 ZPO gewährleisteten Informationswert entspricht. Im vorliegenden Fall hat das Berufungsgericht nach dem Inhalt des Protokolls über die mündliche Berufungsverhandlung entgegen der Bestimmung des § 457 Abs 4 ZPO den Parteien nicht bekanntgegeben, dass es gegen die Beweiswürdigung des Erstgerichts Bedenken habe, es war jedoch offensichtlich auch dem Kläger von vornherein klar, was Gegenstand der vom Berufungsgericht beschlossenen „Beweisergänzung“ (= Beweiswiederholung) war.
- 2) Lautet die Geldschuld schlechthin auf eine bestimmte ausländische Währung und ist sie im Inland zu erfüllen, so hat der Gläubiger Anspruch auf Zahlung in dieser Währung – hier: Anpassung des Spruchs an die im Klagebegehren beantragte EURO-Währung.

\*\*\*\*\*